

6. Endlich hat auch der Bundesrath den Art. 50 der früheren Bundesverfassung konstant so ausgelegt, daß derselbe nur für Civilprozesse zwischen Angehörigen verschiedener Kantone maßgebend, die Zuständigkeit eines Gerichtes in Prozessen zwischen Einwohnern desselben Kantons dagegen einzig nach der kantonalen Gesetzgebung zu beurtheilen sei. Nun weicht aber Art. 59 der gegenwärtigen Bundesverfassung von dem Art. 50 der früheren nur insoweit ab, als der Gerichtsstand des Wohnortes für persönliche Ansprachen nicht mehr bloß dem schweizerischen Schuldner, sondern in der Regel jedem aufrechtstehenden Schuldner, also auch dem Ausländer, der in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, gewährleistet ist, eine Abweichung, die offenbar für den Entscheid der vorwürflichen Frage keinerlei Bedeutung hat.

7. Der Bundesversammlung scheint diese Frage nie zum Entscheide vorgelegen zu haben; allein es darf unbedenklich angenommen werden, daß wenn die Bundesbehörden mit der allgemein bekannten Auslegung, welcher der Bundesrath dem Art. 50 der früheren Bundesverfassung gegeben hatte, nicht einverstanden gewesen wären, sie jenen Artikel nicht einzig mit der bereits erwähnten Abänderung wieder in die neue Verfassung aufgenommen, sondern ihrer abweichenden Auffassung in Art. 59 unzweideutigen Ausdruck verliehen hätten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

36. Urtheil vom 19. Juni 1875 in Sachen Felchlin.

A. Die internationale Gesellschaft für Bergbahnen hat von der Regina Montium die Ausführung der Rigi-Scheideck-Bahn affordweise übernommen und einen Theil der bezüglichen Arbeiten dem Paul Ballinari übertragen. In dem Vertrage vom 31. Januar v. J. ist bestimmt, daß über allfällige Streitigkeiten endgültig ein Schiedsgericht entscheide, welches seinen Sitz in Gersau habe.

B. Diesem Ballinari hat K. Felschlin Vorkaufskontingente im Betrage von 1500 Fr. 56 Rp. geliefert und, da Bezahlung nicht erfolgte, unterm 26. Mai v. J. bei demselben ein Guthaben von gleichem Betrage an die internationale Gesellschaft für Bergbahnen pfänden lassen. Hievon wurde sowohl dem Ballinari als dem bauleitenden Ingenieur der benannten Gesellschaft Kenntniß gegeben. In der Folge entfernte sich Ballinari und da anderweitige Vermögensstücke nicht vorhanden waren, so nahm Rekurrent unterm 24. Dezember 1874 für seine Forderung sammt Kosten die Schätzung in Gersau auf das Guthaben des Ballinari an der Gesellschaft vor.

C. Als „Eigentümer dieser 1507 Fr. 46 Rp.“ wie Felschlin behauptet, belangte derselbe nun die internationale Gesellschaft für Bergbahnen vor Bezirksgericht Gersau auf Ausbezahlung jener Summe; allein auf die forideklinatorische Einrede der Beklagten erklärte das Bezirksgericht Gersau durch Beschluß vom 11. Dezember 1874 sich inkompetent, weil es sich um eine persönliche Ansprache handle, die gemäß Art. 59 der Bundesverfassung am Wohnsitz der Beklagten geltend gemacht werden müsse, die mehrerwähnte Gesellschaft ihren Wohnsitz aber nicht in Gersau, sondern in Basel habe. Dieser Beschluß wurde am 3. Februar d. J. von der Justizkommission des Kantons Schwyz bestätigt.

D. Hiegegen hat nun Felschlin den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und verlangt, daß die internationale Gesellschaft angehalten werde, für die eingeklagte Forderung die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte anzuerkennen. Zur Begründung dieses Begehrens wird angeführt:

1. Nach der schwyzerischen Niederlassungsverordnung müsse Jeder, der in einer Gemeinde, in welcher er nicht Bürger sei, einen Gewerb auf seine Rechnung betreiben wolle, eine Niederlassungsbewilligung einholen. Diese Vorschrift begründe für Jeden, der sich in dieser Lage befinde, ein Spezialdomizil, an welchem er für solche Forderungen, die sich auf das betreffende Geschäft beziehen, belangt werden könne. Die internationale Gesellschaft für Bergbahnen habe nun allerdings ihren regelmäßigen

Wohnort in Basel; aber, da sie den Bau der Rigi-Scheideck-Bahn übernommen und ihren Sitz und ihre Bureau in Rigi-Scheideck, Bezirks Gerfau, aufgeschlagen habe, auch ein Spezialdomizil in Gerfau.

2. Nach bundesstaatsrechtlicher Praxis haben Eisenbahngesellschaften ihr allgemeines gesetzliches Domizil da, wo die ihnen ertheilten Konzessionen dasselbe anweisen und nun sei im Konzessionsakt für die betreffende Bahn Gerfau als Domizil bezeichnet worden.

3. Habe die Gesellschaft in allen Bauverträgen mit ihren Affordanten den Gerichtsstand von Gerfau anerkannt und müsse demnach auch gegenüber dem Rekurrenten, als Rechtsnachfolger des Vallinari, vor Bezirksgericht Gerfau Recht nehmen.

4. Werde nach bundesstaatsrechtlicher Praxis ein an und für sich inkompetentes Gericht kompetent:

a) Wenn Jemand an dem Orte, wo er faktisch ein Gewerbe betreibt, den Rechtstrib gegen sich einleiten und fortführen lasse, ohne an eine obere Behörde zu recurriren;

b) in der freiwilligen Einlassung auf eine Vorfrage oder auf den Prozeß selbst.

E. Die internationale Gesellschaft für Bergbahnen verlangt Verwerfung des Rekurses, indem sie auf denselben erwiedert: Sie sei nicht Inhaberin der Konzession für die Bahn, sondern habe lediglich den Bau derselben übernommen. Eine Niederlassungsbewilligung habe sie zum Zwecke der Ausführung des Baues nicht eingeholt; dagegen haben allerdings die Affordanten in Gerfau Domizil nehmen müssen, um Streitigkeiten mit denselben in Gerfau austragen zu können. Eine freiwillige Einlassung auf die Klage sei gar nicht erfolgt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Für das Bundesgericht kann lediglich in Betracht kommen, ob durch den recurrirten Beschluß der Justizkommission des Kantons Schwyz Vorschriften der Bundes- oder Kantonsverfassung verletzt worden seien.

2. Die Klage des Rekurrenten gegen die internationale Gesellschaft für Bergbahnen ist unbestrittenermaßen eine persönliche

und daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung beim Richter des Wohnsitzes derselben geltend zu machen. Der ordentliche Wohnsitz dieser Gesellschaft befindet sich nun, wie Rekurrent anerkennt, in Basel; vor die Gerichte dieses Kantons ist aber Rekurrent mit seiner Klage von den schwyzerischen Gerichten gewiesen worden und ist Rekursbeklagte auch bereit, sich auf die Klage einzulassen. Insoweit liegt also weder eine Verfassungsbestimmung, noch eine Rechtsverweigerung vor.

3. Ob die Gesellschaft für Ansprachen der vorliegenden Art auch ein Spezialdomizil in Gersau habe, entzieht sich der Beurteilung des Bundesgerichtes, nachdem die schwyzerischen Gerichte selbst die Frage verneint haben. Denn der Art. 59 der Bundesverfassung bezweckt lediglich, den Beklagten bei dem Gerichtsstande seines Wohnsitzes für persönliche Ansprachen zu schützen, woraus folgt, daß das Einschreiten des Bundesgerichtes nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein nach jenem Verfassungsartikel inkompetenter Richter sich zu Ungunsten der beklagten Partei zuständig erklärt hat.

4. Die weitere Frage, ob die Beklagte durch freiwillige Einlassung auf die Vorfrage der Kompetenz des schwyzerischen Richters anerkannt habe, ist nach dem in der vorigen Erwägung Gesagten ebenfalls unerheblich. Uebrigens wäre dieselbe auch zu verneinen; denn in dem Anbringen einer forideklinatorischen Einrede ist, wie auch die Bundesbehörden schon wiederholt ausgesprochen haben, eine Einlassung auf die Klage und die Anerkennung eines an sich inkompetenten Gerichtes nicht zu finden.

5. Daß durch den Entscheid der Justizkommission von Schwyz Bestimmungen der kantonalen Verfassung verletzt worden seien, ist vom Rekurrenten selbst nicht behauptet worden und erhellt auch nicht aus den Akten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.